



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 43/2021 vom 15.06.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 - Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 33 - Diepholz-Nienburg I - Reduzierung der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften.....	3
UVP-Vorprüfung „Stadt Diepholz“ - Az.: 66.31.01-02 (8131) -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-14 (8154) -	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Sulingen	5
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Innenbereichssatzung VI der Stadt Sulingen OT Nordsulingen - Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Einbeziehungssatzung Nördlich der Bocksgründener Straße II - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	8
Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2021	8
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"	9
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	11
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021	11
Flecken Bruchhausen-Vilsen	13
Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021	13
Gemeinde Asendorf	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2021	15
Gemeinde Martfeld	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2021	17

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Gemeinde Schwarme	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2021	18
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2021	19
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2021	21
Samtgemeinde Siedenburg	23
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2021	23
C Bekanntmachungen anderer Stellen	24
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	24
Jahresrechnung 2020	24

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

- Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 33 - Diepholz-Nienburg I - Reduzierung der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften

Unter Hinweis auf meine öffentliche Bekanntmachung vom 11.02.2021 gem. § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) weise ich hinsichtlich der Wahlvorschläge auf die geänderte Rechtslage hin:

Vor dem Hintergrund der Vorbereitungen der Wahl des 20. Deutschen Bundestages unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hat der Bundestag das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes beschlossen, welches im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 09.06.2021, Teil I S. 1482, veröffentlicht wurde und dessen Artikel 1 am 10.06.2021 in Kraft tritt. Dies regelt die Einfügung des neuen § 52a Bundeswahlgesetz (BWG). Danach wird für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 die nach § 20 Abs. 2 u. 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie § 39 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert.

Somit ist für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, eine Anzahl von nunmehr 50 (vorher: 200) gültigen Unterschriften einzureichen.

Für entsprechende Landeslisten sind nunmehr 500 (vorher: 2.000) gültige Unterschriften einzureichen.

Diepholz, 10.06.2021
van Lessen
Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 33
– Diepholz-Nienburg I

UVP-Vorprüfung „Stadt Diepholz“ - Az.: 66.31.01-02 (8131) -

Die Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, hat eine Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Absenkung des Grundwassers in einer Menge von bis zu 180 m³/Stunde. 4 300 m³/Tag und 269 159 m³ innerhalb eines Zeitraumes von 26 Monaten beantragt. Die Absenkung des Grundwassers ist erforderlich für den Ausbau und die Erneuerung des Straßen- und Kanalnetzes im Bereich der Hindenburgstr. auf einer Länge von ca. 1000 m. Die Absenkung erfolgt im Wesentlichen in der Gemarkung Diepholz, Flur 10, Flurstück 134/11, Flur 49, Flurstück 91/3, Flur 14, Flurstück 134/9 und Flur 18, Flurstück 65/14.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung, die über einen Zeitraum von 26 Monaten zur Durchführung eines Bauvorhabens erfolgen soll. Die Absenkung erfolgt in Abschnitten und nicht zeitgleich.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Entnahmestandortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Die Grundwasserentnahme erfolgt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Im Absenkbereich kommen nur Biotoptypen vor, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung haben (Gehölze im Siedlungsbereich). Es ist vorgesehen, die Bäume und Gehölze im Umkreis der Baugrube gezielt zu bewässern.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Der Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“, aus dem das Grundwasser entnommen wird, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Grundwasserentnahme nicht verändert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-14 (8154) -

Die Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung (Verrohrung des „Brinkumer Dorfgrabens“ auf einer Länge von ca. 66 m, DN 1400) in der Gemarkung Brinkum, Flur 6, Flurstück 315/2 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Bei dem „Brinkumer Dorfgraben“ handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Derzeit ist der betroffene Abschnitt bereits stark ausgebaut mit Kastenprofil und Stützmauer. Im Bereich unterhalb des betroffenen Gewässerabschnitts ist das Gewässer bereits auf rd. 120 m verrohrt. Der betroffene Gewässerabschnitt hat nur eine geringe Bedeutung für die Lebensraumfunktion.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen und zum Schutz der Gehölze vorgesehen.

Durch die Verrohrung auf einer Länge von 66 m geht die offene Wasserfläche in diesem Abschnitt verloren. Die Verrohrung stellt aufgrund ihrer Länge ein Wanderungshindernis für gewässergebundene Artengruppen dar. Allerdings sind Wanderbewegungen und die Lebensraumfunktion des Gewässers aufgrund des bestehenden Ausbaus und der fehlenden Durchgängigkeit durch die Verrohrung im Bereich der Osterstraße und den Anschluss an die Regenwasserkanalisation bereits stark eingeschränkt.

Die Grabenparzelle stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keinen bedeutenden Standort oder Lebensraum für aquatisch oder semiaquatisch gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt geht von dem Vorhaben ebenfalls nicht aus, da der betroffene Abschnitt bereits heute keine biologische Vielfalt aufweist. Aus der Biotoptypenkartierung sind keine besonderen Wertigkeiten für den Vorhabenstandort bekannt.

Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Brinkumer Dorfgrabens sind nicht zu erwarten. Auch sonstige nachteilige Auswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete. Es sind zudem keine negativen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Schutzgebiete, hier auf das ca. 2,5 km nordwestlich gelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke), das 2 km nordöstlich gelegene Naturschutzgebiet „Kladdinger Wiesen“ und das 1,4 km östlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Brinkumer Kronsbruch“ zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

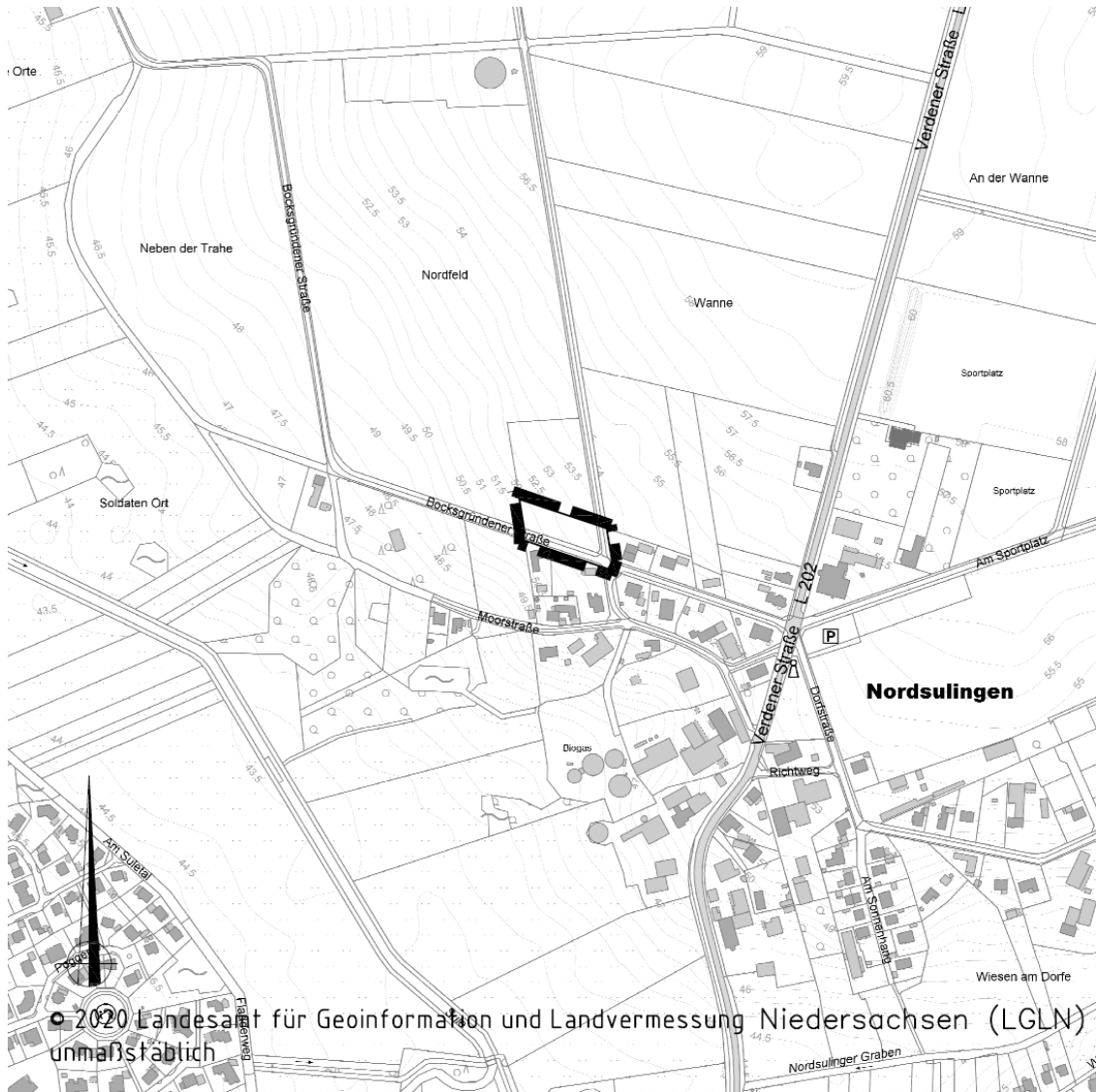
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

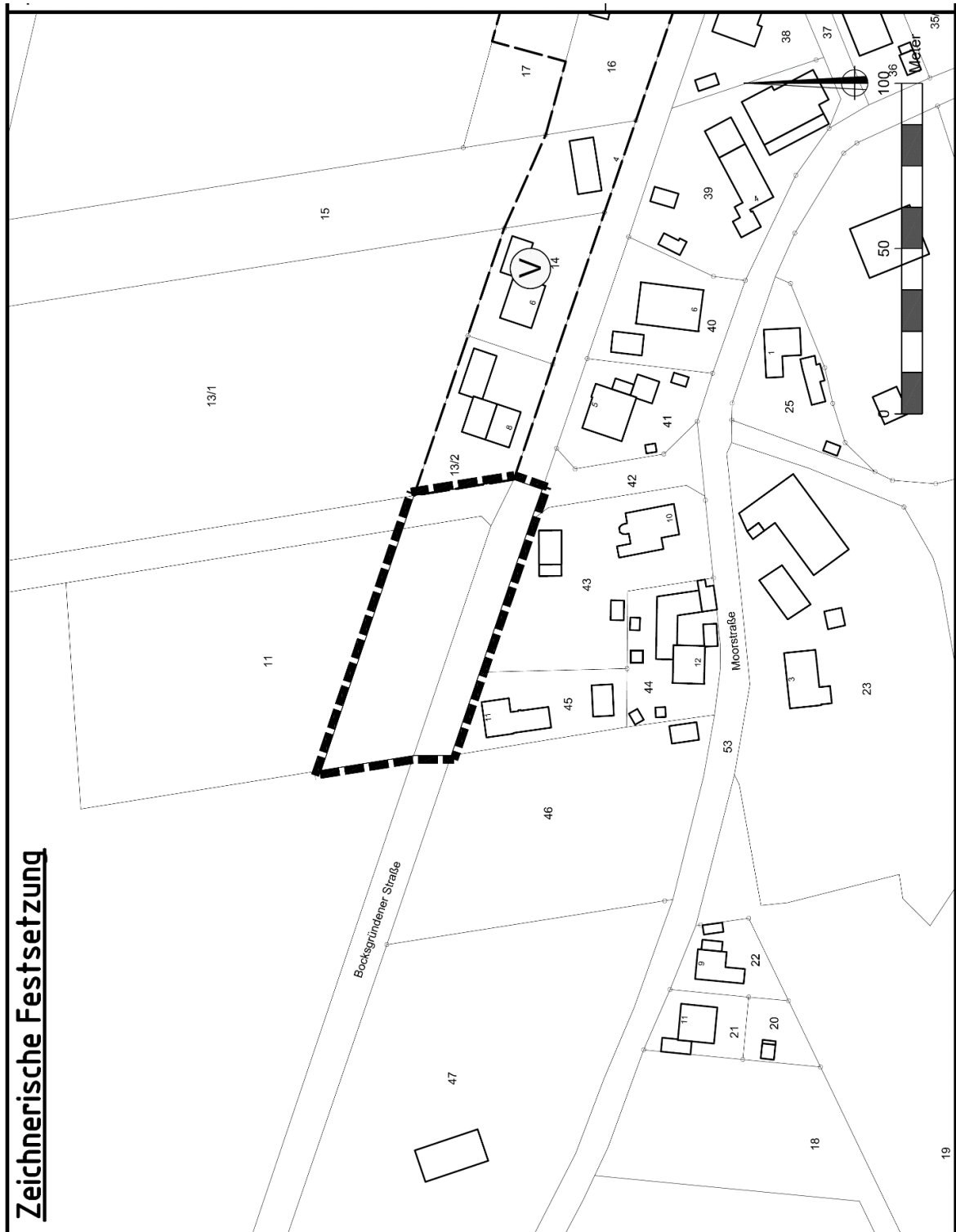
Stadt Sulingen

- Bauleitplanung der Stadt Sulingen**
- Innenbereichssatzung VI der Stadt Sulingen OT Nordsulingen
- Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Einbeziehungssatzung Nördlich der Bocksgründener Straße II -
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Innenbereichssatzung VI nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VI ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:





Zeichnerische Festsetzung

Die Innenbereichssatzung VI der Stadt Sulingen - Einbeziehungssatzung Nördlich der Bocksgründener Straße II - wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Satzung liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/ Innenbereichssatzungen rechtsverbindlich** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

- Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 11.06.2021
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 23. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.786.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.459.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.235.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.138.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.166.700 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.843.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.615.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 627.700 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 16.018.000 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 16.609.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.615.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	57,50 %
2. Grundsteuer B	57,50 %
3. Gewerbesteuer	57,50 %
4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	57,50 %
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	57,50 %

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO, sofern sie 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

Lemförde, 23. März 2021
Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 28.05.2021 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

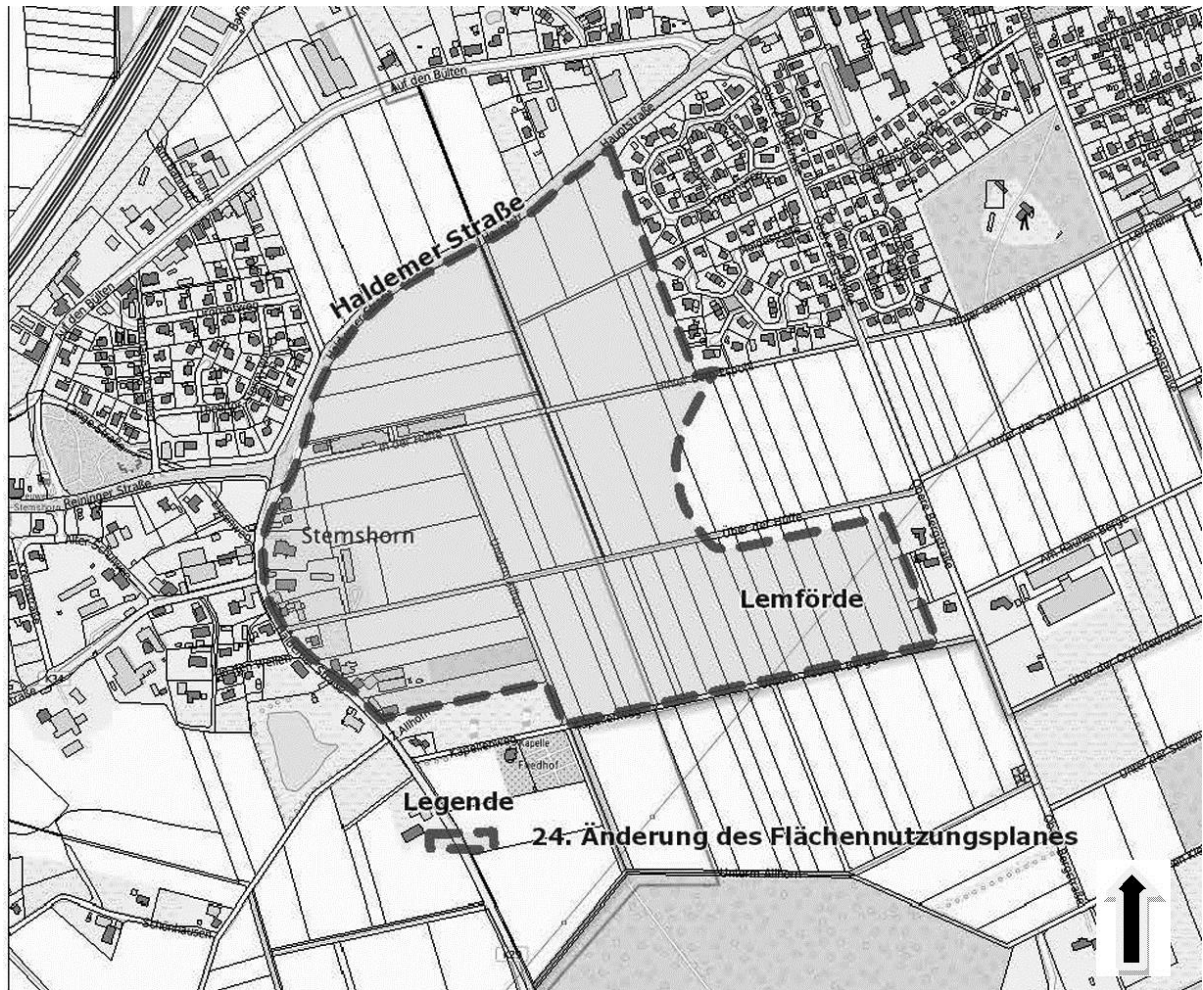
Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Lemförde, den 31.05.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Scheibe

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 27.05.2021, Az.: 63 DH 01683/2021/82 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wohnbaulandentwicklung am Stemweder Berg, Lemförde/Stemshorn) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich), dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaulandentwicklung am Stemweder Berg, Lemförde/Stemshorn) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (www.lemfoerde.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Lemförde, den 01.06.2021
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister
Scheibe

L.S.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in einem Umlaufbeschluss im März 2021 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.817.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.446.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.260.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.847.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.131.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.250.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	773.400,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.867.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.798.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.867.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.622.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.121.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	813.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	810.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	813.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.050.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

58,00 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 25.03.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 14.05.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.06.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in einem Umlaufbeschluss im März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.648.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.340.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.282.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	220.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	881.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	367.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	364.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 25.03.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 14.05.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.06.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in einem Umlaufbeschluss im April 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.948.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.984.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.822.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.783.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	807.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Asendorf, den 12.04.2021
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 28.05.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Asendorf, den 01.06.2021
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in einem Umlaufbeschluss in März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.685.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.785.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.558.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.546.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	354.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	738.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Martfeld, den 25.03.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 14.05.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Martfeld, 01.06.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in einem Umlaufverfahren im März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.597.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.780.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.436.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.526.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	129.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Schwarme, den 25.03.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 28.05.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Schwarme, den 01.06.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 04. Mai 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht	vermindert	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.597.300	200.000	0	2.797.300
ordentliche Aufwendungen	2.780.400	61.100	0	2.841.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	2.436.300	200.000	0	2.636.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	2.526.700	61.100	0	2.587.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	129.600	0	0	129.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	1.142.500	0	200.000	942.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.565.900	200.000	0	2.765.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.669.200	61.100	200.000	3.530.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1	2	3	4	5
1.1 Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	30	---	370	400
1.2 Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	30	---	370	400
2. Gewerbesteuer	---	---	370	370

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Bruchhausen-Vilsen, den 05. Mai 2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 31.05.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.06.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.236.500,-- EUR
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.432.600,-- EUR
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.121.900,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.260.400,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	41.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	498.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.400,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.562.900,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.776.800,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Barver, den 02.03.2021
Borggrefe
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 31.05.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 02. Juni 2021
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 27.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.365.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.581.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.161.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.145.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	613.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	659.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.854.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.985.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 46.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 860.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 27.04.2021
gez. Ahrens
Ahrens

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 28.05.2021 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktagen (außer samstags) vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Siedenburg, 01.06.2021
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 02.06.2021 die Jahresrechnung 2020 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 04.06.2021
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer